

Blumen pflücken im Naturland

Das Pflücken für den persönlichen Bedarf ist bei nicht speziell geschützten Arten im Ausmaß eines Handstraußes erlaubt.

Die erste umfassend geschützte Pflanze in Österreich war das Edelweiß. Die viel besungene und von zahlreichen Legenden umgebene Alpenblume erhielt ihren ersten gesetzlichen Schutz schon Ende des 19. Jahrhunderts. In Niederösterreich wurde das Edelweiß 1901 unter Schutz gestellt. Damit konnte dieses Symbol der Alpenwelt vor der Ausrottung bewahrt werden.

Pflanzen sind im Naturland geschützt

Wildwachsende Pflanzen sind in Niederösterreich grundsätzlich geschützt. Sie dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden. Das gilt nicht nur für die Blüte, sondern für alle Pflanzenteile wie etwa auch Wurzeln oder Zwiebeln. Das Pflücken für den persönlichen Bedarf ist im Ausmaß eines Handstraußes erlaubt. Das ist eine Pflanzenmenge, deren Stängel von Daumen und Zeigefinger umfasst werden können.

Ausgenommen von dieser Regel sind Pflanzen, die unter speziellem Schutz stehen. Das kann zum einen durch die NÖ Artenschutzverordnung geregelt sein, zum anderen aber auch auf europaweiten Vorgaben wie etwa der sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) beruhen. So ist etwa generell verboten, Enzian, Küchenschellen oder Adonisröschen auszureißen!

Vorsicht auf Privatgrund

Grundsätzlich ist beim Sammeln die Zustimmung des Grundbesitzers oder der Grundbesitzerin einzuholen. Liegt die Zustimmung vor, ist das Sammeln von Naturprodukten für nicht gewerbliche Zwecke gestattet.

Auch bei den nicht explizit geschützten Arten gilt, die Bestände nicht unnötig zu belasten. Gerade Wildblumen welken zu Hause in der Vase sehr schnell. Das Pflücken von voll erblühten Pflanzen in der Natur nimmt den Bienen ihre Lebensgrundlage. Das Anlegen einer Wildblumenwiese im eigenen Garten erfreut das Auge und ist gut für die Artenvielfalt.



© www.POV.at

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.naturland-noe.at und unter 02742 219 19.